



LfL

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Die Bilanzierungstypen der neuen Düngeverordnung

Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 50/2017, Seite 51

Dr. Matthias Wendland, Konrad Offenberger, Institut für Agrarökologie – Düngung, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising

Die Düngeverordnung und das Düngegesetz wurden 2017 novelliert, beide schreiben die Berechnung von Bilanzen für Stickstoff und Phosphat vor. Diese Bilanzen sollen den Nährstoffkreislauf in den Betrieben darstellen. Welche sind das, wie unterscheiden sie sich und wann muss welche Bilanz gerechnet werden?

Feld-Stall- oder Schlagbilanz

Das ist die Bilanzierungsart, die bereits nach der bisher gültigen Düngeverordnung gerechnet werden musste. Grundlage ist der Vergleich von Zufuhr und Abfuhr auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes. Bei dieser Bilanz (Abb. 1) werden neben den Zufuhren der Nährstoffe auf die Flächen auch die Abfuhr über die Ernteerträge zum Verkauf und zur Fütterung in den Stall berücksichtigt. Die im Stall mit der Gülle anfallenden Nährstoffe werden, nachdem die Stall-, Lager- und Ausbringverluste abgezogen sind, als Zufuhr auf die Flächen gerechnet.

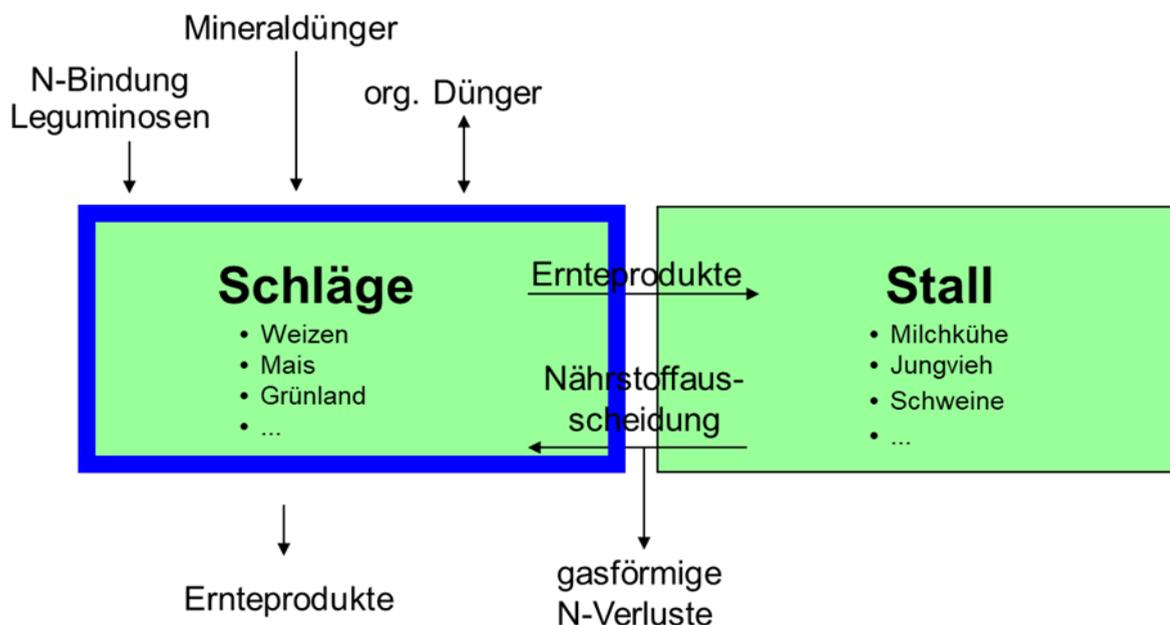


Abbildung 1: Feld-Stall-Bilanz

Der so ermittelte Saldo darf bestimmte Grenzwerte, Kontrollwerte, nicht überschreiten. Diese betragen ab 2018 für Stickstoff 50 kg/ha/Jahr im dreijährigen Durchschnitt und für Phosphat 10 kg/ha und Jahr im sechsjährigen Mittel, jeweils im Betriebsdurchschnitt.

Feld-Stall-Bilanz für wiederkäuerhaltende Betriebe (plausibilisierte Bilanz)

Futterbaubetriebe, die viel Grobfutter (Grünland, Klee gras, Mais) erzeugen, kennen die Erträge der Flächen selten. Die normale Feld-Stall-Bilanz führt daher oft zu nicht aussagekräftigen Ergebnissen. Nach der neuen Düngeverordnung wird daher der Ertrag der Grobfutterflächen über die Grobfutteraufnahme der Tiere bestimmt (plausibilisiert). Dafür werden die Nährstoffaufnahmen der Tiere berechnet, für Feldfutter ein Zuschlag von 15 % und für Grünland von 25 % für Verluste zwischen Feld und Futterbarren berücksichtigt. Diese Position ersetzt den Pfeil „Ernteprodukte“ in Abbildung 1 Diese Bilanz ist für rinderhaltende Betriebe, für die Lammfleischerzeugung, Ziegenmilcherzeugung und Gehegewildhaltung vorgeschrieben. Die Grenzwerte sind die gleichen wie bei der Feld-Stall-Bilanz.

Stoffstrombilanz

Die beiden vorher beschriebenen Bilanzen sind die Vorgabe der Düngeverordnung. Die Stoffstrombilanz wird zusätzlich vom Düngegesetz gefordert und ist eine Hof-Tor-Bilanz (Abbildung 2).

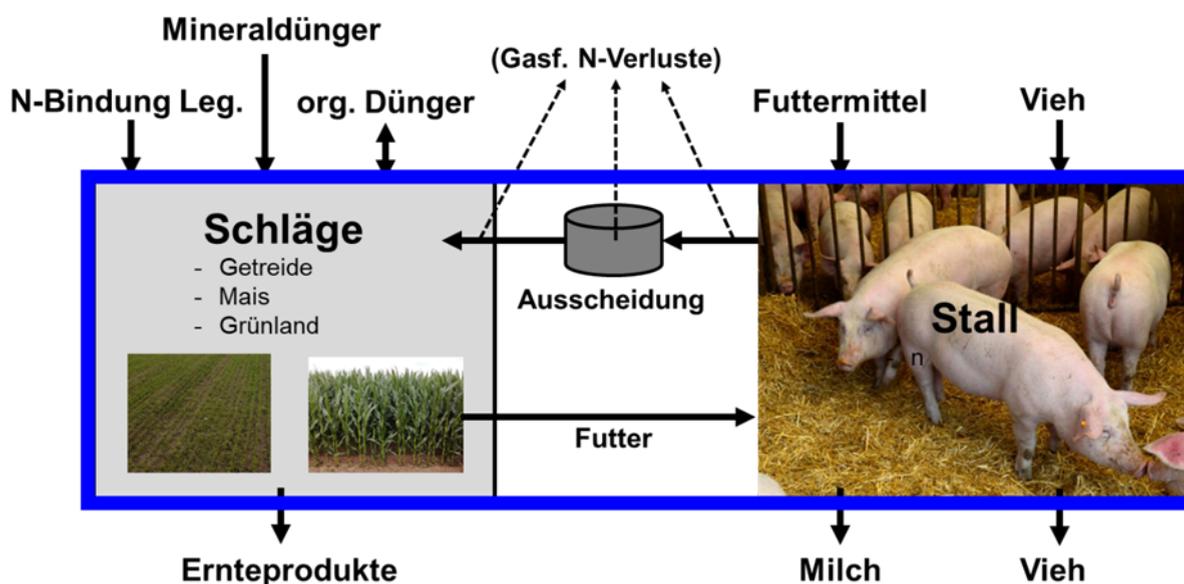


Abbildung 2: Stoffstrombilanz

Bei diesem Bilanztyp werden die Zufuhren und Abfuhren in den Gesamtbetrieb berücksichtigt. Im Vergleich zur Feld-Stall-Bilanz sind zusätzlich Angaben über den Zukauf von Futtermitteln und von Vieh und den Verkauf von Produkten aus dem Stall notwendig. Ziel ist, alle Zu- und Abfuhren in einen landwirtschaftlichen Betrieb zu erfassen. Es gibt einen wesentlichen Unterschied zu den bisherigen Bilanzen. Die gasförmigen Verluste bei Stickstoff werden in der Bilanz nicht abgezogen. Daher können nicht die gleichen Grenzwerte verwendet werden, sondern müssen neu definiert werden. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten, zwischen denen sich der Betrieb entscheiden kann. Eine feste Grenze von 175 kg/ha oder die Berechnung eines betriebsspezifischen Grenzwertes. Für intensive Tierhaltungsbetriebe empfiehlt sich die Berech-

nung des betriebsspezifischen Grenzwertes. Für Phosphat muss zwar die Bilanz berechnet werden, einen Grenzwert gibt es aber vorerst nicht.

Diese Bilanz müssen ab 2018 Betriebe rechnen, die mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb oder mehr als 30 ha mit einem Viehbesatz von 2,5 Großvieheinheiten je ha haben. Die Regelung gilt auch für Betriebe, die selber eine Viehhaltung haben (Bagatellgrenze 750 kg N aus eigenen Wirtschaftsdüngern) und noch zusätzlich Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben aufnehmen. Dazu kommen noch Biogasanlagen, die von einem der vorgenannten Betriebe Wirtschaftsdünger aufnehmen. Ab 2023 müssen zusätzlich alle Betriebe über 20 ha diese Bilanz rechnen.

Welche Bilanz muss 2018 gerechnet werden?

Betriebe, die das Kalenderjahr als Bilanzzeitraum gewählt haben, müssen 2018 das Jahr 2017 bilanzieren. Das erfolgt noch nach den Vorgaben der alten Düngeverordnung mit der Feld-Stall-Bilanz und muss bis 31.03.2018 erfolgt sein. Betriebe, die das Wirtschaftsjahr gewählt haben, müssen das Jahr 2017/2018 bereits nach den Vorgaben der neuen Düngeverordnung bilanzieren.

Was ist noch neu?

Bisher spielte das Bilanzergebnis keine Rolle, der Nährstoffvergleich musste nur vorliegen, richtig und rechtzeitig berechnet. Jetzt hat das Überschreiten der vorgegebenen Grenzwerte Folgen. Wenn die Grenzwerte nicht eingehalten werden und das wird bei einer Kontrolle festgestellt, muss sich der Betrieb durch ein anerkanntes Beratungsunternehmen beraten lassen und wird in den folgenden Jahren erneut kontrolliert. In Bayern erfolgt diese Beratung durch das LKP. Wird die Beratung nicht in Anspruch genommen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Werden die Kontrollwerte auch nach einer Beratung wieder überschritten, ist auch die Überschreitung eine Ordnungswidrigkeit.

Weitere Informationen erhalten sie im Internet unter <https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/032364/index.php>. Kostenlose Berechnungsprogramme für die Bilanzen nach der neuen Düngeverordnung werden dort ab März 2018 zur Verfügung gestellt.